

GR_GERICHTE ZK2 2011 45 vom 26. Oktober 2011

GR Gerichte, 2011-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2 2011 45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2011_45)

FR: GR_GERICHTE ZK2 2011 45 du 26 octobre 2011

IT: GR_GERICHTE ZK2 2011 45 del 26 ottobre 2011

Regeste

Forderung aus Mietvertrag (Kostenentscheid) | OR 253-273c Miete

Erwägungen

E. 1

Februar 2011 konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden. Das entsprechende Protokoll wurde den Parteien alsdann am 9. Februar 2011 zuge- stellt und ging bei A. am 11. Februar 2011 ein.

E. 2

Unter voller vermittleramtlicher, gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich ordentlicher MWST) zu Lasten des Beklagten.“ B. stellte in seiner Prozessantwort vom 13. Mai 2011 Antrag auf vollumfängliche Abweisung der Klage, soweit darauf überhaupt einzutreten sei.

E. 3

Mit Schreiben an das Bezirksgericht Surselva vom 7. Juni 2011 zog A. die Klage unter Vorbehalt der Wiedereinbringung zurück.

E. 4

Mit Verfügung vom 8. Juni 2011 setzte das Bezirksgericht Surselva dem Rechtsvertreter von B. mit Blick auf den zu erlassenden Abschreibungsentscheid Frist bis zum 29. Juni 2011 zur Einreichung einer detaillierten Honorarnote.

E. 5

Am 28. Juni 2011 reichte der Rechtsvertreter von B. zuhanden des Be- zirksgerichts Surselva seine Honorarnote über den Betrag von Fr. 6'369.25 (inkl. Spesen und MWSt) sowie die Honorarvereinbarung ein.

E. 6

Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteien- tschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels Einreichung einer Honorarnote wird die Parteientschä- digung für den anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner nach richterlichem Er- messen festgesetzt. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie aufgrund der eingereichten Beschwerdeantwort erscheint eine aussergerichtliche Entschädigung in Höhe von pauschal Fr. 1'200.-- (inkl. MWSt) als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.